



# **Praktikumsordnung**

**Anlage 3  
zur Studienordnung (Studo-FPB)**

für den

## **Bachelorstudiengang Fernsehproduktion**

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

**(Prak0-FPB)**

vom 02. September 2008

---

Aufgrund von § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) - im Folgenden HTWK Leipzig - die folgende Praktikumsordnung als Satzung erlassen.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Inhalt	3
§ 3 Ziel	3
§ 4 Umfang und Zeiträume, Zulassung	3
§ 5 Praxisstelle	4
§ 6 Vereinbarung zur Durchführung der Praxisphase	4
§ 7 Anerkennung der Praxisphase	5
§ 8 Freistellungen	5
§ 9 Schlussbestimmungen	5

Anlage Vereinbarung zur Durchführung der Praxisphase

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Studierenden des Bachelorstudienganges Fernsehproduktion am Fachbereich Medien der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH).

## **§ 2 Inhalt**

(1) Diese Ordnung ist Ergänzung zur Studienordnung des Studienganges Fernsehproduktion. Als Grundlage für die Durchführung der Praxisphase dient die Regelung zur Praxisphase in der für den Studiengang Fernsehproduktion gültigen Prüfungsordnung (PrüfO-FPB, § 2).

(2) Für eine Praxisphase im Ausland gilt diese Ordnung analog.

## **§ 3 Ziel**

(1) Die Praxisphase hat zum Ziel, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen und die Studierenden in die Berufswirklichkeit zu versetzen. Dabei sollen die Studierenden ihren eigenen theoretischen Kenntnisstand mit den berufsspezifischen Praxisanforderungen überprüfen und ableiten, wo und in welcher Richtung sie ihr theoretisches Wissen vertiefen und erweitern müssen. Gleichzeitig können die Studierenden ihre besonderen Neigungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit den Anforderungen einzelner Tätigkeitsbereiche vergleichen und damit die Wahl ihres künftigen Einsatzes nach dem Studienabschluss mit größerer Sicherheit treffen.

## **§ 4 Umfang und Zeiträume, Zulassung**

(1) Die Praxisphase umfasst zwei Unternehmenspraktika mit 7,5 bzw. 6 Wochen praktische Tätigkeit im Berufsfeld (Vollzeittätigkeit). Dabei werden den Studierenden in geeigneten Ausbildungsstätten praktische Erfahrungen und Kenntnisse zur Ergänzung der theoretischen Ausbildung vermittelt.

(2) Entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fernsehproduktion werden das vierte Semester (Unternehmenspraktikum I) und das sechste Semester (Unternehmenspraktikum II) für die Praxisphase genutzt.

(3) Die Zulassung zur Praxisphase setzt den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Module der ersten zwei Semester nach Regelstudienablaufplan voraus. Die Zulassungsvoraussetzungen müssen spätestens bei Antritt der Praxisphase erfüllt sein.

## **§ 5 Praxisstelle**

(1) Jeder Student ist verpflichtet, sich selbst um ein geeignetes Unternehmen oder eine Institution (nachfolgend Praxisstelle genannt) und den Abschluss einer entsprechenden Ausbildungsvereinbarung gemäß § 6 zu bemühen. Bei der Auswahl von Praxisstellen werden die Studierenden durch den Studiendekan beraten und unterstützt. Der Studiendekan trifft die Entscheidung über die Eignung der Praxisstelle.

(2) Die am Fachbereich Medien im Studiengang Fernsehproduktion Lehrenden begleiten die Praxisphase.

(3) Die Praxisstelle gewährleistet die in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen und sichert, dass der Studierende entsprechend der Vereinbarung eingesetzt wird.

(4) Während der Praxistätigkeit hat der Studierende die Weisungen des Beauftragten der Praxisstelle zu befolgen und die Arbeitsordnung etc. der Einrichtung einzuhalten.

## **§ 6 Vereinbarung zur Durchführung der Praxisphase**

(1) Jeder Studierende schließt vor Beginn der Praxisphase mit der Praxisstelle eine Vereinbarung ab. Hierzu sollten die Formblätter des Fachbereiches verwendet werden.

(2) Die Vereinbarung wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen unterzeichnet (1. Studierender, 2. Praxisstelle, 3. Fachbereich). In Ausnahmefällen kann ein Vertragsformular der Praxisstelle genutzt werden. Die Gegenzeichnung durch den Studiendekan ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Studierende ist während der Praxisphase gesetzlich unfallversichert. Über alle Gefahren im Unternehmen ist der Studierende in der Praxisstelle zu belehren. Diese Arbeits- und Unfallschutzbelehrung erfolgt aktenkundig zu Tätigkeitsbeginn.

(4) Alle mit der Vereinbarung in Verbindung stehenden Ausgaben trägt der Studierende. Eine Aufwandsvergütung seitens der Praxisstelle ist wünschenswert.

(5) Die Hochschule kommt für Schäden, die der Studierende während der Praxisphase verursacht, nicht auf.

## **§ 7**

### **Anerkennung der Praxisphase**

- (1) Jeder Studierende fertigt für beide Unternehmenspraktika jeweils einen Praktikumsbericht an. Diese sind zusammen mit den Tätigkeitsnachweisen von der Praxisstelle zu bestätigen. Gleichzeitig werden von der Praxisstelle für jedes Praktikum Zeugnisse angefertigt und dem Studierenden übergeben.
- (2) Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Unterlagen entscheidet der Studiendekan auf Vorschlag des betreuenden Hochschullehrers, ob die Praxisphase erfolgreich abgeleistet wurde bzw. ob sie ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Diese Entscheidung wird spätestens sechs Wochen nach Berichtsabgabe im Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (3) Bei unvorhersehbarem und nicht in der Person des Studierenden begründetem Wechsel der Praxisstelle kann im Ausnahmefall durch Beschluss des Prüfungsausschusses des Fachbereiches – auch bei geringfügiger Kürzung des Tätigkeitsumfangs – eine Anerkennung der Praxisphase erfolgen.

## **§ 8**

### **Freistellungen**

- (1) Während der Praxisphase bleibt der Studierende Mitglied der HTWK Leipzig mit seinen Rechten und Pflichten.
- (2) Während der Praxisphase hat der Studierende keinen Rechtsanspruch auf Urlaub. Die Praxisstellen können eine Freistellung von jeweils drei Werktagen gewähren, wobei tarifvertragliche Regelungen berücksichtigt werden sollten.

## **§ 9**

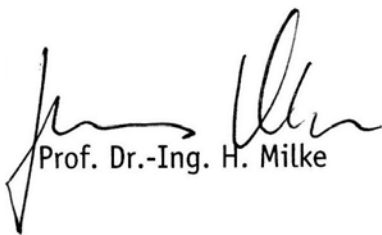
### **Schlussbestimmungen**

- (1) Grundlage für vorliegende Praktikumsordnung bilden die jeweilige Studienordnung und die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fernsehproduktion.
- (2) Die Anlage (Vereinbarung zur Durchführung der Praxisphase) ist verbindliche Form zur Vereinbarungsgestaltung. Anstatt Anlage kann in Ausnahmefällen auch ein Vertragsformular von der Praxisstelle verwendet werden.
- (3) Diese Praktikumsordnung ist vom Senat der HTWK Leipzig am 11. Juni 2008 beschlossen und durch das Rektoratskollegium der HTWK Leipzig durch Beschluss vom 02. September 2008 genehmigt worden.

(4) Die vorliegende Praktikumsordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung an der HTWK Leipzig in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009 aufnehmen. Die Veröffentlichung erfolgt am Tag nach der Ausfertigung durch den Rektor der HTWK Leipzig.

Leipzig, den 02. September 2008

Der Rektor  
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)



Prof. Dr.-Ing. H. Milke

Anlage zur Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Fernsehproduktion

## **Vereinbarung zur Durchführung der Praxisphase**

zwischen der Firma/Institution

.....  
.....  
.....

Anschrift

.....  
.....  
.....

- nachfolgend Praxisstelle genannt -

und

Herrn/Frau

.....

Geb. am..... in .....

Anschrift

.....  
.....  
.....

Tel. (.....) .....

- nachfolgend Student genannt -

wird nachstehende Vereinbarung zur Durchführung der Praxisphase geschlossen, die für das Studium an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH), Fachbereich Medien im Bachelorstudiengang Fernsehproduktion vorgeschrieben ist.

## § 1 Art und Dauer der Praxisphase

- (1) Das Unternehmenspraktikum I/Unternehmenspraktikum II (1) wird in der o.g. Praxisstelle durchgeführt und dauert ..... Wochen.
- (2) Die Vereinbarung wird für die Zeit vom ..... bis ..... abgeschlossen. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der HTWK Leipzig.
- (3) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ..... h/Woche und wird in der Zeit von ..... bis ..... abgeleistet.
- (4) Während des Unternehmenspraktikums steht dem Studenten kein Urlaub zu. Die Ausbildungsstellen können eine Freistellung bis zu drei Werktagen gewähren.
- (5) Seitens der Praxisstelle wird als Beauftragte(r) ..... benannt.
- (6) Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums. Der Student bleibt während der Praxisphase Mitglied der Hochschule. Er ist disziplinarisch dem Ausbildungsbeauftragten der Praxisstelle unterstellt.

## § 2 Pflichten der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle ist nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage, die in der Studien- und Prüfungsordnung des o.g. Studienganges für die Praxisphase festgelegten Kenntnisse vermitteln zu können.
- (2) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
  - a) den Studenten während der Praxisphase entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung zu unterweisen und die Durchführung zu überwachen,
  - b) einen Beauftragten zu benennen, der in allen die Praxisphase betreffenden Fragen mit der Hochschule zusammen arbeitet,
  - c) die Richtigkeit des Tätigkeitsnachweises zu überwachen und zu unterzeichnen,
  - d) der Hochschule gegebenenfalls von einer beabsichtigten vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung, vom Nichtantritt zur Praxisphase durch den Studenten oder anderen Unregelmäßigkeiten Kenntnis zu geben,
  - e) die zum Aufsuchen der HTWK Leipzig erforderlichen Freistellungen zu gewähren.

---

**(1) Unzutreffendes streichen**



### **§ 3 Pflichten des Studenten**

Der Student verpflichtet sich

1. die Tätigkeiten entsprechend der Studienordnung mit größtmöglicher Qualität auszuführen,
2. die Betriebsordnung und die Rechtsvorschriften der Praxisstelle einzuhalten,
3. den Anweisungen des Ausbildungsbeauftragten der Praxisstelle jederzeit nachzukommen,
4. ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich mitzuteilen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
5. über jedwede ihm während seiner Tätigkeit bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auch nach Beendigung der Praxisphase Stillschweigen zu bewahren.

### **§ 4 Auflösung der Vereinbarung**

(1) Die Praxisphase endet mit Ablauf der in § 1 Abs. 2 vereinbarten Dauer. Die Vereinbarung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Praxisphase gemäß der Studien- und Prüfungsordnung bis zu deren Antritt nicht erfüllt sind.

(2) Die Vereinbarung kann von der Praxisstelle bei grober oder wiederholter Pflichtverletzung des Studenten gekündigt werden. Im übrigen kann die Vereinbarung nur vom Studenten unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.

(3) Die Bestätigung der Vereinbarung kann gemäß § 1 Abs. 2 durch die Hochschule zurückgenommen werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 4 Abs.3 der Praktikumsordnung (PrakO-FPB) nicht erfüllt sind.

(4) Die Kündigung bzw. Rücknahme der Bestätigung muss schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

### **§ 5 Versicherungsschutz**

Während der Praxisphase ist der Student kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

### **§ 6 Vergütungen**

Die monatliche Vergütung beträgt brutto ..... Euro. Sie ist bis spätestens am 15. des Monats dem Konto des Studenten gutzuschreiben.

## **§ 7 Regelung von Streitigkeiten**

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung zwischen den Partnern der Vereinbarung unter Mitwirkung der Hochschule anzustreben.

## **§ 8 Aushändigung der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung wird in drei gleich lautenden Ausführungen von der Praxisstelle und dem Studenten geschlossen und von der Hochschule bestätigt. Es ist Aufgabe des Studenten, die Ausfertigung dieser Vereinbarung der Hochschule rechtzeitig vor Antritt der Praxisphase vorzulegen und das für die Praxisstelle bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

## **§ 9 Sonstige Vereinbarungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen in ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Für die Praxisstelle:

Student:

Ort, Datum    Unterschrift

Ort, Datum    Unterschrift

Diese Vereinbarung wird seitens der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) durch den Studiendekan des Bachelorstudienganges Fernsehproduktion bestätigt.

Leipzig, den

Unterschrift Studiendekan